

SATZUNG
über die Sondernutzung in der Fußgängerzone

S A T Z U N G

über
Sondernutzungen in der Fußgängerzone
vom 18.01.1978 *)

(Bekanntgemacht am 15.02.1978)

i.d.F. der Änderung vom 25.06.1980

Aufgrund § 18 Abs. 8 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg vom 20. März 1964 (Ges.Bl.S. 127) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl.S. 129) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Mosbach folgende Satzung am 18. Januar 1978 beschlossen; zuletzt geändert am 25. Juni 1980:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Fußgängerzone mit Fahrzeugen (Sondernutzung).
- (2) Für alle anderen Sondernutzungen im Bereich der Fußgängerzone gelten die Bestimmungen der Satzung der Großen Kreisstadt Mosbach über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2
Begriffsbestimmung

- (1) Die Fußgängerzone umfasst
 - a) die Hauptstraße von Haus Nr. 11 (Flst.Nr. 224) bis zur Carl-Theodor-Straße (Flst.Nr. 59),
 - b) die Kesslergasse von der Hauptstraße bis zur Farbgasse (Flst.Nr. 146/1),
 - c) die Anschlussstücke der Kronengasse, Hospitalgasse, Ölgasse, Harnischgasse und Schwanengasse.
- (2) Der Gemeingebrauch in der Fußgängerzone ist durch die Wirkung auf den Fußgängerverkehr beschränkt.

§ 3
Erlaubnis

- (1) Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Fußgängerzone mit Fahrzeugen (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis.
- (2) Die Erlaubnis wird nur in besonders begründeten Ausnahmefällen durch öffentlich-rechtlichen Bescheid nach denselben Grundsätzen erteilt, die für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 18 StrG gelten.

SATZUNG

über die Sondernutzung in der Fußgängerzone



§ 4

Ausnahmen

- (1) Das Be- und Entladen in der Fußgängerzone ist in der Zeit von 5.00 bis 10.00 Uhr gestattet. Zu diesem Zweck gilt die Erlaubnis für das Befahren mit Fahrzeugen bis zu einem zugelassenen Gesamtgewicht von 7,5 t innerhalb dieses Zeitraumes als erteilt. Fahrten ausschließlich zur Personenbeförderung sind nicht gestattet.
- (2) Anwohner mit nur über die Fußgängerzone erreichbaren Stellplätzen oder Garagen erhalten auf Antrag eine Erlaubnis für ihr Kraftfahrzeug zum Befahren der Fußgängerzone ohne zeitliche Beschränkung. Zwischen Stellplatz bzw. Garage und den öffentlichen Fahrstraßen muss der kürzeste Weg genommen werden.
- (3) Eine Erlaubnis ist nicht erforderlich, wenn eine Benutzung durch die Straßenverkehrsbehörde nach den §§ 29 oder 46 der Straßenverkehrsordnung erlaubt oder genehmigt wird.
- (4) Für Notfahrzeuge bzw. Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes, der Straßencleaning und Müllabfuhr sowie für Fahrzeuge, die dem Bau und der Unterhaltung der Fußgängerzone dienen und für Fahrzeuge der Deutschen Bundespost, die der Beförderung von Postsendungen oder dem Bau oder der Unterhaltung von Fernmeldeeinrichtungen dienen, desgleichen unter bestimmten Voraussetzungen für die Bundeswehr, den Bundesgrenzschutz u.a. gelten die Bestimmungen des § 35 StVO.
- (5) Einsatzfahrzeugen der Polizei ist das Befahren der Fußgängerzone zur Erfüllung vollzugspolizeilicher Aufgaben gestattet.

§ 5

Benutzung der Fußgängerzone durch die Sondernutzungsberechtigten nach § 4

- (1) Bei der Benutzung der Fußgängerzone mit Fahrzeugen sind folgende Auflagen zu beachten:
 - a) Das Befahren der Fußgängerzone darf nur auf kürzestem Weg erfolgen.
 - b) Der Aufenthalt der Fahrzeuge in der Fußgängerzone ist auf die unbedingt notwendige Dauer zu beschränken. Das Parken in der Fußgängerzone ist nicht gestattet.
 - c) Der Fußgängerverkehr hat Vorrang. Dies gilt jedoch nicht gegenüber den Notfahrzeugen bzw. Einsatzfahrzeugen der Polizei, der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes und des Sanitätsdienstes. Fußgänger haben diesen Fahrzeugen freie Bahn zu schaffen.
 - d) Es darf nur in Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Dies gilt nicht für die Einsatzfahrzeuge der Polizei, der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes und des Sanitätsdienstes.
 - e) Lastwagen dürfen rückwärts nur gefahren werden, wenn eine Hilfsperson beigezogen ist.
 - f) Von den Hausfronten ist ein Sicherheitsabstand von 2,00 m und von den übrigen Gegenständen von mindestens 0,50 m einzuhalten.
 - g) Soweit erforderlich, können im Einzelfall weitere Bedingungen und Auflagen in der Sondernutzungserlaubnis festgesetzt werden.

SATZUNG **über die Sondernutzung in der Fußgängerzone**

-
- (2) Wenn es im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Fußgänger erforderlich ist, kann der nach § 4 Abs. 1 zulässige Lieferverkehr für den Einzelfall untersagt werden.
 - (3) Jeder Fahrzeughalter hat der Stadt Mosbach die Schäden zu ersetzen, die ihr durch das Fahren und Anhalten mit seinem Fahrzeug in der Fußgängerzone entstehen.

§ 6 **Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 56 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Satzung die Fußgängerzone unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht oder als Sondernutzungsberechtigter den mit der Sondernutzungserlaubnis verbundenen Auflagen zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 7 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt einen Monat nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

SATZUNG
über die Sondernutzung in der Fußgängerzone



Änderung:

25.06.1980: § 4 Abs. 3
§ 5 Abs. 3 entfällt, bisheriger Abs. 4 wird zu Abs. 3
Bekanntgemacht am 18.09.1980
Inkraftgetreten am 19.09.1980